



Amtsgericht Hagen 58001 Hagen  
- 3 -

ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub  
(OC) Mark Hagen e. V.  
Schwarzwaldstr. 31  
58093 Hagen

12.06.2019

Aktenzeichen:  
VR 1336  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Ousiou-Künne  
Durchwahl 02331/985-214

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen

Telefon 02331 985-0  
Telefax 02331/985-757 oder 578

**Sprechstunden:**  
Mo., Mi., Do. u. Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30  
Uhr  
Di. von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 513, 515, 517, 522,  
524, 525, 528 bis Landgericht

Internet: [www.ag-hagen.nrw.de](http://www.ag-hagen.nrw.de)

**Vereinsregister des ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Mark Hagen e. V.,  
Hagen**  
Eintragung im Vereinsregister

**Anlage**  
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 1336 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Ousiou-Künne  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

### **Warnhinweis**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz warnen im Zusammenhang mit den Onlinediensten und Bekanntmachungen im Justizportal des Bundes und der Länder vor - teilweise irreführenden - Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen, die nicht von Justizbehörden stammen.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen diverse Unternehmen - teilweise unter Verwendung behördenähnlich gestalteter Schreiben oder geschützter Domain-Namen (z. B.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: [www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen).

Eintragungen beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister 1336

1.

**Nummer der Eintragung:** 3

2.

**a) Name:**

Name geändert in:

ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Mark Hagen e. V.

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 hat die Änderung der Satzung in § 1 und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins beschlossen. Ferner wurde die Satzung neugefasst.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

11.06.2019

Ahring

**b) Bemerkungen:**

Protokoll vom 21.03.2019 Bl. 140 ff. d. A.

Satzung Bl. 147 ff. d. A.



AUTOMOBIL-CLUB  
VERKEHR

## Satzung des ACV – Ortsclubs Mark Hagen e.V.

### Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

#### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„ACV Automobil-Club Verkehr  
Ortsclub (OC) Mark Hagen e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist Hagen (Westf.)  
Innerhalb der ACV - Landesgruppe West ist der OC eine rechtlich selbst-  
ständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr, Sitz Köln am Rhein.  
Sein Bereich umfaßt die Gebiete der PLZ 58001 bis 58147 Hagen; 58240 bis  
58339 Ennepetal, Gevelsberg, Wetter, Herdecke, Schwelm, Breckerfeld; 58461  
bis 58579 Lüdenscheid, Meinerzhagen, Halver, Kierspe, Schalksmühle.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck

1. Der OC Mark Hagen e.V. vertritt die in der ACV - Clubsatzung beschriebenen Ziele und versieht in seinem Bereich durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden,
3. Durch selbstlose Förderung strebt er an,
  - zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
  - die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu gewinnen,
  - durch Erste-Hilfe, Pannen- und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
  - den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende Veranstaltungen auszurichten,
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung dienen,
  - Motorsport, Motorbootsport, Caravanning und Camping zu fördern.

## Zweiter Abschnitt

### Mitgliedschaft, Beiträge.

## § 3

### Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des OC Mark Hagen e.V. ist jedes ACV - Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat, oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der durch die ACV – Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Präsidium erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im OC endet:
  - durch Austritt aus dem OC Mark Hagen e.V. oder
  - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV (§ 5 der Satzung des ACV Automobil – Club Verkehr).

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluß des OC - Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluß im Interesse des OC notwendig erscheint.

Mitglied und Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

## **Dritter Abschnitt**

### **Organe des Ortsclubs**

#### **§ 4**

##### **Organe des Ortsclubs**

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC - Vorstand

#### **§ 5**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen finden jährlich – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung – statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV profil“ spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
  - Entlastung des OC-Vorstandes,
  - Wahl des OC-Vorstandes für die Dauer von vier Jahren,
  - Wahl eines Revisors von Zweien - alle 2 Jahre scheidet ein Revisor aus - für die Dauer von 2 Jahren,
  - Wahl von 2 Beisitzer/innen/wmd für die Dauer von 4 Jahren
  - Wahl eines Delegierten zur Landesgruppenversammlung
  - Wahl eines Delegierten zur ACV Hauptversammlung
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des OC
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung.
- Bei Beschlußunfähigkeit hat der OC-Vorstand die Mitgliederversammlung zu schließen und nach fünfzehn Minuten die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung neu zu eröffnen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Eröffnung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC-Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluß des OC-Vorstandes,
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC-Mitglieder.

Sie muß spätestens drei Monate nach dem Vorstandsbeschluß oder nach Eingang des Mitgliederantrags stattfinden, unter Einhaltung der Frist § 5 (Ziffer 1. Absatz 2.).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der OC - Vorstand

1. Der OC-Vorstand kann aus fünf Mitgliedern und zwei Beisitzer bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
  - 1. Vorsitzende/Vorsitzender/wmd
  - 2. Vorsitzende/Vorsitzender/wmd
  - Schriftführer/in/wmd
  - Schatzmeister/in/wmd
  - Sportleiter/in/wmd
  - zwei Beisitzer/innen/wmd
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club und Landesgruppen – Satzungen.
3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.  
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC-Vorsitzenden und stellvertretenden OC-Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so daß – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.

## Vierter Abschnitt

### Revision, Vergütung, Satzungsänderungen Auflösung des Ortsclubs, Schlußbestimmungen

## § 8

### Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören, oder in den letzten zwei Jahren angehört haben.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

## **§ 9**

### **Vergütungen**

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Ziffer 2. dieser Satzung der OC-Vorstand.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muß in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Ortsclubs**

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.
2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

## § 12

### Schlußbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung siingemäß.
2. Der OC-Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwider-  
rufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister  
infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen  
bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsge-  
richt anzumelden.
3. Die gültige Satzung des OC Mark Hagen e.V. vom 20. Februar 2003 wird durch  
die überarbeiteten Änderungen und beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluß der OC-Mitgliederversammlung am 21. März 2019 und Eintag in  
das Vereinsregister.

Hagen, 21. März 2019

gez. Wilhelms

.....  
(1 Vorsitzender)

gez. Hering

.....  
(2. Vorsitzender)

gez. Kottkamp

.....  
(Protokollführer)